



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2010/0303(COD)

19.4.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer
Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
(KOM(2010)0611 – C7-0343/2010 – 2010/0303(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bart Staes

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die jüngst von der Bohrinself Deep Water Horizon verursachte Ölpest im Golf von Mexiko hat deutlich gezeigt, dass wir uns auf Themen rund um die Sicherheit des Seeverkehrs und die Verhütung von Verschmutzungen der Meeresumwelt der EU konzentrieren müssen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 7. Oktober 2010 zu EU-Maßnahmen zur Ölexploration und Ölförderung in Europa (ursprünglich vorangetrieben vom Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit) damit begonnen, sich diesen Themen zuzuwenden.

Die vorgeschlagene Verordnung zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 über die Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) stellt eine erste legislative Möglichkeit für das Parlament dar, zu prüfen, auf welche Weise durch Stärkung der bestehenden Aufgaben der EMSA weitere Umweltschutzziele und neue Interventionskapazitäten bei Unfällen in EU-Gewässern voran getrieben werden könnten.

Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, die Fachkompetenz der Agentur umfassender zu nutzen und ihre Rolle bei der Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen zu stärken. Die vorgeschlagene Verordnung hat ferner zum Ziel, die Rolle der Informationssysteme wie CleanSeaNet und das elektronische Fernidentifizierungssystem zu stärken, die von EMAS ihren bestehenden Aufgaben genutzt werden, die Inspektionsbefugnisse der EMAS auszuweiten und ihre Kapazität zur Wahrnehmung einer internen Auditrolle in den Bereichen Lizenzierung und Haftung zu überprüfen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur sollte die Kommission bei den Forschungsaktivitäten, die mit ihren Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen, stärker unterstützen. Doppelarbeit mit dem vorhandenen EU-Forschungsrahmen sollte jedoch vermieden werden. Insbesondere sollte die Agentur nicht für die Verwaltung von

Geänderter Text

(6) Die Agentur sollte die Kommission bei den Forschungsaktivitäten, die mit ihren Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen, stärker unterstützen. Doppelarbeit mit dem vorhandenen EU-Forschungsrahmen sollte jedoch vermieden werden. Insbesondere sollte die Agentur nicht für die Verwaltung von Forschungsprojekten zuständig sein. **Bei**

Forschungsprojekten zuständig sein.

der Erweiterung der Aufgaben der Agentur ist darauf zu achten, dass diese Aufgaben klar und deutlich beschrieben werden, sich nicht doppeln und Unübersichtlichkeiten vermieden werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Jüngste Ereignisse haben die Gefahren der Offshore-Erdöl- und -Erdgasexploration **und** -produktion für den Seeverkehr und die Meeresumwelt deutlich gemacht. Die Nutzung der Interventionskapazitäten der Agentur sollte explizit dahingehend erweitert werden, dass sie sich auf das Eingreifen bei Verschmutzungen erstreckt, die von solchen Aktivitäten herrühren. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Analyse der Sicherheit mobiler Offshore-Gas- und -Ölanlagen unterstützen, um mögliche Schwachstellen festzustellen; Grundlage dafür ist das Fachwissen, das sie sich in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und Eingreifen bei Meeresverschmutzung erworben hat.

Geänderter Text

(8) Jüngste Ereignisse haben die Gefahren der Offshore-Erdöl- und -Erdgasexploration, -produktion **und -beförderung** für den Seeverkehr, die Meeresumwelt **und die Küstengebiete** deutlich gemacht. Die Nutzung der Interventionskapazitäten der Agentur sollte explizit dahingehend erweitert werden, dass sie sich auf **die Verhütung von und** das Eingreifen bei Verschmutzungen erstreckt, die von solchen Aktivitäten herrühren. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Analyse der Sicherheit mobiler Offshore-Gas- und -Ölanlagen (**einschließlich Transportanlagen**) unterstützen, um mögliche Schwachstellen festzustellen; Grundlage dafür ist das Fachwissen, das sie sich in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und Eingreifen bei Meeresverschmutzung erworben hat. **Die Agentur sollte die Kommission und die Mitgliedstaaten insbesondere aber ihr System der Satellitenüberwachung und -rückverfolgung dabei unterstützen, Ölunfälle in Offshore-Gas- und -Ölanlagen zu orten und die dadurch verursachten Folgen zu bekämpfen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Erweiterung der Aufgaben der Agentur in Bezug auf Offshore-Gas- und -Ölanlagen muss sich angemessen in dem gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 verabschiedeten Haushalt widerspiegeln und gegebenenfalls zu einer Aufstockung ihrer Personaldecke und ihrer Kapazitäten für das Eingreifen bei Unfällen führen, damit die Agentur diese ihr neu übertragenen Aufgaben effizient wahrnehmen kann.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Das bestehende elektronische Ortungssystem der Agentur kann sinnvoller Weise auch auf andere Schiffstypen angewandt werden, weil sich dadurch die Möglichkeit bietet, die Effizienz des Seetransports zu verbessern und Anreize für eine Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf das Wasser zu schaffen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Agentur hat sich als maßgeblicher Anbieter von Seeverkehrsdaten auf EU-Ebene etabliert, die für andere EU-

(10) Die Agentur hat sich als maßgeblicher Anbieter von Seeverkehrsdaten auf EU-Ebene etabliert, die für andere EU-

Aktivitäten von Interesse und relevant sind. Durch ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Hafenstaatkontrolle, der Überwachung des Seeverkehrs und der Schifffahrtsrouten sowie der Unterstützung bei der Verfolgung möglicher Verschmutzer sollte die Agentur zur Stärkung von Synergien auf EU-Ebene hinsichtlich bestimmter Einsätze der Küstenwache beitragen. Darüber hinaus sollten im Zuge der Datenüberwachung und -erhebung durch die Agentur auch grundlegende Informationen zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeresumwelt aufgrund der Offshore-Erdöl- und -Erdgasexploration **und** -produktion gesammelt werden.

Aktivitäten von Interesse und relevant sind. Durch ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Hafenstaatkontrolle, der Überwachung des Seeverkehrs und der Schifffahrtsrouten sowie der Unterstützung bei der Verfolgung möglicher Verschmutzer sollte die Agentur zur Stärkung von Synergien auf EU-Ebene hinsichtlich bestimmter Einsätze der Küstenwache beitragen. **Ferner sollte anhand einer Studie geprüft werden, ob die Agentur solche Aufgaben zukünftig als eine Art Europäische Küstenwache übernehmen sollte, um ein schnelleres und adäquateres Vorgehen der Behörden zu ermöglichen.** Darüber hinaus sollten im Zuge der Datenüberwachung und -erhebung durch die Agentur auch grundlegende Informationen zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeresumwelt aufgrund der Offshore-Erdöl- und -Erdgasexploration, -produktion **und -beförderung** gesammelt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Fachkompetenz der Agentur in den Bereichen Bekämpfung von Umweltverschmutzung und Eingreifen bei Unfällen in der Meeresumwelt ist ebenfalls wertvoll für die Erstellung von Leitlinien für die Lizenzierung von Öl- und Erdgasexploration und -produktion. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten daher bei dieser Aufgabe.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Agentur führt Inspektionen durch, um die Kommission bei der Bewertung der effektiven Durchführung von EU-Recht zu unterstützen. Die Rolle der Agentur, der Kommission, der Mitgliedstaaten und des Verwaltungsrates sollte klar festgelegt sein.

Geänderter Text

(12) Die Agentur führt Inspektionen durch, um die Kommission bei der Bewertung der effektiven Durchführung von EU-Recht zu unterstützen. Die Rolle der Agentur, der Kommission, der Mitgliedstaaten und des Verwaltungsrates sollte klar festgelegt sein. ***Vor allem sollte die Agentur in Drittländern in der Mittelmeer- und Schwarzmeerregion, in deren Gewässern Öl- und Gasexploration und -förderung betrieben wird, Inspektionen durchführen und diese Drittländer dabei unterstützen, ihre Kapazitäten zur Verbesserung der Sicherheit ihrer Offshore-Tätigkeiten auszuweiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte die Zusammenarbeit mit Drittstaaten verstärkt werden, um ein schnelleres Vorgehen zu ermöglichen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche wissenschaftlich-technische Unterstützung und hochwertiges Fachwissen zur Verfügung, damit diese die Rechtsvorschriften ***der Union*** im Bereich der Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr ***sowie der Verhütung der von Schiffen verursachten Verschmutzung*** ordnungsgemäß anwenden, ***die Anwendung*** überwachen und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen

Geänderter Text

2. Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche wissenschaftlich-technische Unterstützung und hochwertiges Fachwissen zur Verfügung, damit diese die ***einschlägigen*** Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, im Bereich ***des Schutzes der Meeresumwelt – insbesondere in Bezug auf die Verhütung von Verschmutzungen durch Schiffe, Offshore-Gas- und -Ölanlagen, Erdöl- und Erdgasplattformen und Pipeline-***

beurteilen können.

Terminals – ordnungsgemäß anwenden, *ihre Durchsetzung* überwachen und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen beurteilen können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zwecks Entwicklung der Zusammenarbeit unterstützt die Agentur ferner die bereits bestehenden Netze für die grenzübergreifende Koordinierung in Küstengebieten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die Katastrophenverhütung gelegt wird. Dadurch erhalten diese Netze die Möglichkeit, sich einerseits die wissenschaftlich-technische Unterstützung durch die Agentur und andererseits die detaillierten Kenntnisse, die die regionalen und lokalen Behörden über die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten besitzen, zu Nutze zu machen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur angemessenen Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erfüllt die Agentur die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Aufgaben im Bereich der Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verhütung **der** von

1. Zur angemessenen Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erfüllt die Agentur die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Aufgaben im Bereich der Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verhütung von

Schiffen verursachten Verschmutzung
und des Eingreifens bei
Meeresverschmutzung.

**Verschmutzungen durch Schiffe und
mobile Offshore-Gas- und -Ölanlagen
(einschließlich Transportanlagen und
Pipeline-Terminals)** und des Eingreifens
bei Meeresverschmutzung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(fa) bei der Entwicklung von Kriterien
oder Leitlinien für die Lizenzierung von
Öl- und Erdgasexploration bzw. -
produktion in der Meeresumwelt und
insbesondere in Bezug auf die damit
verbundenen Aspekte des Schutzes der
Umwelt und der Bevölkerung;**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) bei der Ausweitung des Einsatzes der
bestehenden elektronischen
Ortungssysteme auf andere Typen von
Schiffen;**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) bei der Ortung und Beseitigung von Ölverschmutzungen in der Meeresumwelt, die Folge kleinerer Öllecks bei Offshore-Öl- und -Gasanlagen sind, durch den Einsatz ihres Satellit gestützten Ortungs- und Rückverfolgungssystems „CleanSeaNet“, das gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2005/35/EG eingerichtet wurde;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten, insbesondere bei der Bewertung der wirksamen Anwendung von Unionsrecht, führt die Agentur Inspektionen in den Mitgliedstaaten durch.

1. Zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten, insbesondere bei der Bewertung der wirksamen Anwendung von Unionsrecht, ***unterstützt die Agentur die Kommission bei der Kontrolle von Umweltverträglichkeitsprüfungen und*** führt Inspektionen in den Mitgliedstaaten durch.

Begründung

Die EMSA könnte auch bei der Kontrolle von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Offshore-Tätigkeiten eine Rolle spielen, damit schädliche Umweltauswirkungen auf höchst sensible Meeresökosysteme verhindert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Außerdem führt die Agentur Inspektionen im Auftrag der Kommission in Drittländern gemäß den Anforderungen der EU-Vorschriften durch, insbesondere hinsichtlich Organisationen, die von der Union nach der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannt wurden, und hinsichtlich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Geänderter Text

Außerdem führt die Agentur im Auftrag der Kommission gemäß den Anforderungen der EU-Vorschriften Inspektionen in Drittländern durch, insbesondere hinsichtlich Organisationen, die von der Union nach der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannt wurden, und hinsichtlich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Vor allem sollte die Agentur in Drittländern in der Mittelmeer- und Schwarzmeerregion, in deren Gewässern Öl- und Gasexploration und -förderung betrieben wird, Inspektionen durchführen und diese Drittländer dabei unterstützen, ihre Kapazitäten zur Verbesserung der Sicherheit ihrer Offshore-Tätigkeiten auszuweiten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und allgemeine Schlussfolgerungen zu der Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu ziehen. Die Agentur legt der Kommission diese

Geänderter Text

3. Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und allgemeine Schlussfolgerungen zu der Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu ziehen. Die Agentur legt der Kommission diese

Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor.

Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor **und stellt sie außerdem der Öffentlichkeit in leicht zugänglichem Format, auch elektronisch, zur Verfügung.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die regionalen Zentren einrichten, die für die möglichst effiziente und effektive Erfüllung der Aufgaben der Agentur erforderlich sind.

Geänderter Text

3. Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten – **und in Zusammenarbeit mit ihnen** – die regionalen Zentren einrichten, die für die möglichst effiziente und effektive Erfüllung der Aufgaben der Agentur erforderlich sind, **wodurch die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen Netzwerken, die sich bereits im Präventionsbereich engagieren, gefördert wird.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen. Er wird aus einer Liste von Bewerbern, die von der Kommission vorgeschlagen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; Grundlage hierfür sind erworbene Verdienste und nachgewiesene Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen. Er wird aus einer Liste von Bewerbern, die von der Kommission vorgeschlagen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; Grundlage hierfür sind erworbene Verdienste und nachgewiesene Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten,

sowie für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevante Befähigung und Erfahrung. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Gleichstellungsaspekte, sowie für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch für die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe ***und Offshore-Gas- und -Ölanlagen (einschließlich Transportanlagen und Pipeline-Terminals)*** und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevante Befähigung und Erfahrung. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Abteilungsleiter werden aufgrund ihrer erworbenen Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie der für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevanten Befähigung und Erfahrung ernannt. Die Abteilungsleiter werden nach einer befürwortenden Stellungnahme des Verwaltungsrats vom Exekutivdirektor ernannt und entlassen.

Geänderter Text

4. Die Abteilungsleiter werden aufgrund ihrer erworbenen Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten, ***des Gleichstellungsaspekts*** sowie der für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevanten Befähigung und Erfahrung ernannt. Die Abteilungsleiter werden nach einer befürwortenden Stellungnahme des Verwaltungsrats vom Exekutivdirektor ernannt und entlassen.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0611 – C7-0343/2010 – 2010/0303(COD)
Federführender Ausschuss	TRAN
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 10.11.2010
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bart Staes 30.11.2010
Prüfung im Ausschuss	16.3.2011
Datum der Annahme	19.4.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 58 - : 2 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	János Áder, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato, Martin Callanan, Nessa Childers, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Julie Girling, Nick Griffin, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Christa Klač, Holger Kraemer, Jo Leinen, Peter Liese, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Paul Nuttall, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonyia Parvanova, Sirpa Pietikäinen, Mario Pirillo, Pavel Poc, Vittorio Prodi, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Carl Schlyter, Richard Seeber, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	João Ferreira, Matthias Groote, Jutta Haug, Michèle Rivasi, Birgit Schieber-Jastram, Renate Sommer, Bart Staes, Struan Stevenson, Eleni Theocharous, Marianne Thyssen, Giommara Uggias, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	George Sabin Cutaş